

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Küllstedt

in der Fassung, wie sie sich aus der Freiwilligen Feuerwehrsatzung vom 08.05.2000, Heimatbote 20/2000 vom 19.05.2000 ergibt:

§ 1

Organisation und Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Küllstedt ist als öffentliche Feuerwehr (§§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 ThBKG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Küllstedt".
- (2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr unter der Leitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des örtlichen Feuerwehrvereins.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 34 ThBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr - Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Küllstedt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Küllstedt Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder dem sonst für die jeweilige Dienstseinheit zuständigen Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen
1. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 2. Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 1 die Meldung an den Bürgermeister weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Küllstedt haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Küllstedt zur Verfügung stehen.
Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Küllstedt sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, den erforderlichen Ausbildungsstand aufweisen (§ 21 Abs. 2 ThürFwOrgVO) und die nach § 13 Abs. 1 ThBKG bestehenden Altersgrenzen nicht unter - oder überschritten haben.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet auf Vorschlag der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Bürgermeister. Bei Zweifeln über geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises und der Satzung sowie durch Handschlag des Bürgermeisters. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
1. der Vollendung des 60. Lebensjahres, im Ausnahmefall nach § 13 Abs. 1 ThBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres,
 2. mit Austritt,
 3. dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung der Wehrleitung, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtmittelbelehrung

versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr entlassen bzw. entpflichten. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen und Ausbildungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters sowie der Mitglieder der Wehrleitung. Sie können zu Mitgliedern der Wehrleitung gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 1. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 2. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
 3. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für die Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit der Wehrleitung ihm

1. eine Ermahnung,
2. einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.

Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu gegeben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. im Ausnahmefall nach § 13 Abs. 1 ThBKG wegen Vollendung des 62. Lebensjahres, wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - 1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - 2. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern der Wehrleitung gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Küllstedt führt den Namen "Jugendfeuerwehr Küllstedt".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Küllstedt ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Küllstedt untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Küllstedt ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Küllstedt (§ 14) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Küllstedt angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 60. Lebensjahr, im Ausnahmefall nach § 13 Abs. 1 ThBKG das 62. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Küllstedt ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Küllstedt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrleitung zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Küllstedt ernannt.

§ 12

Wehrleitung

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Küllstedt eine Wehrleitung gebildet.
- (2) Die Wehrleitung besteht aus dem Ortsbrandmeister, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den nach § 15 Abs. 2 ThBKG bestellten Führern und Unterführern, dem Gerätewart, einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl des Gerätewarts, des Jugendfeuerwehrwarts, des Vertreters der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.
Der Gerätewart soll den entsprechenden Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben.
Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an der Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt haben.
- (4) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen der Wehrleitung ein. Er hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, auf Beschluss können aber Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zugelassen werden. Über die Sitzungen der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Versammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Versammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Versammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und der Mitglieder der Wehrleitung

- (1) Die nach dem ThBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Gerätewart, der Jugendfeuerwehrwart, der Vertreter der Einsatzabteilung und der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für die Wehrleitung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
- (4) Sämtliche Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
- (5) Über alle Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 15

Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einer privatrechtlichen Vereinigung zusammenschließen. Die Gemeinde wird einen Verein der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.*